

Rechnungslegung

Standardsetting international 2

- Personalrochaden bei den IASB-Treuhändern..... 2
- Deutsches Mitglied im IASB wiederberufen 2
- Interpretation zur Zwischenberichterstattung 2
- IASB billigt wesentliche Inhalte der KMU-Standards..... 2
- Überarbeitung von IAS 23 vorgeschlagen..... 3
- Änderungsentwurf zu IAS 32 und IAS 1 veröffentlicht..... 3
- FASB will die Interessen nicht börsennotierter Unternehmen besser berücksichtigen..... 3
- Diskussionspapier zum gemeinsamen Rahmenkonzept von FASB und IASB veröffentlicht 3
- Erste Stellungnahmen zum Entwurf für eine Neuregelung zur Segmentberichterstattung..... 4

Standardsetting in Europa 4

- Europäisches Parlament moniert die demokratische Kontrolle des IASB 4
- ECOFIN-Beschlüsse zur Finanzierung des IASB..... 4
- CESR fördert das Enforcement der IAS/IFRS-Anwendung in Europa 5
- Änderung der 4. und 7. EU-Richtlinien angenommen 5
- Weiteres deutsches Mitglied in die Technical Experts Group der EFRAG berufen 5
- Endorsement-Empfehlungen zu IFRIC 9 5

Standardsetting in Deutschland 5

- IDW veröffentlicht Stellungnahme zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 5
- Entwurf für das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) beschlossen 5

Prüfung

Standardsetting international 7

- Standardisierungsaktivitäten der IFAC..... 7
- PIOB 7
- Basel II 7

Standardsetting in Europa 7

- Umsetzung von Basel II in der EU 7
- EU-Abschlussprüferrichtlinie..... 8
- FEE 8
- CEBS 8

Standardsetting in Deutschland 9

- Prüfungsstandards des IDW 9
- VO 1/2006..... 9
- Praxishandbuch Qualitätssicherung..... 10
- Kommission für Qualitätskontrolle 10
- Nationale Umsetzung von Basel II – SolvV, GroMiKV..... 10
- Nationale Umsetzung von Basel II – MaRisk 10

Glossar

Liebe Leserinnen
liebe Leser,

seit einigen Jahren bereits beschäftigt sich das IASB mit der Frage, ob eigene internationale Rechnungslegungsstandards für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, d.h. insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen erarbeitet werden sollen. Vor einigen Monaten nun ist beim IASB die Entscheidung gefallen, solche Standards zu entwickeln. Nachdem der konzeptionelle Rahmen abgesteckt war und die Beteiligten sich dafür ausgesprochen hatten, ein eigenes Regelwerk neben den bisher bestehenden IAS/IFRS zu schaffen, sind mittlerweile auch erste konkrete Inhalte der neuen „KMU-Standards“ bekannt geworden (➔ [StandardSettingReport 1/2006](#)). Die ersten Entwürfe wurden bislang offiziell nur innerhalb des IASB behandelt. Die Ergebnisse der letzten Sitzung des IASB, die vom 19. bis 21. Juli 2006 in London stattgefunden hat, erlauben die realistische Prognose, dass spätestens zum Jahresende die KMU-Standards der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Parallel mit dem Voranschreiten des KMU-Projekts beim IASB ist auch die „politische Maschinerie“ aktiv geworden. Nachdem zahlreiche Parlamentarier in Brüssel inzwischen erkennen mussten, dass das legislative Organ mit der Verabschiedung der IAS-Verordnung die Zügel in Sachen Rechnungslegungsnormen für kapitalmarktorientierte Unternehmen weitgehend aus der Hand gegeben hat, verfolgt man mittlerweile das Procedere in London in Sachen KMU-Standards sehr sensibel. Unaufgefordert hat das EU-Parlament in den zurückliegenden Tagen bereits schon einmal vorsorglich klar gestellt, dass die Kommission in Brüssel nicht berechtigt sei, die Anwendung solcher Standards für kleine und mittlere Unternehmen in Europa zu billigen. Damit kommt das EU-Parlament einer Forderung nach, die zahlreiche europäische und insbesondere deutsche Interessensvertreter (darunter auch der DGRV) aufgestellt haben.

Unabhängig vom weiteren Verlauf des KMU-Projektes in London steht in Deutschland weiterhin die bereits im Jahr 2003 von der damaligen Bundesregierung angekündigte „Entrümpelung“ der Rechnungslegungsvorschriften im Handelsgesetzbuch aus. Das hierfür vorgesehene Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wurde in den zurückliegenden Jahren bereits mehrfach verschoben. Dennoch mehren sich die Anzeichen, dass mit einem ersten Entwurf doch noch in diesem Herbst gerechnet werden kann.

Die Redaktion wird die Leser auch bei diesen Themen wie gewohnt zeitnah informieren. Bei Bedarf werden wir aktuelle Entwicklungen in Form von Sonderausgaben unseres Reports aufgreifen.

Der Vorstand

Standardsetting international

Personalrochaden bei den IASB-Treuhändern

Weil der bisherige Vorsitzende der IASB-Treuhänder, Tommaso Padoa-Schioppa, zum Finanzminister Italiens bestellt worden ist, sucht das IASB-Treuhändergremium einen neuen Vorsitzenden. Mit dem Ausscheiden von Padoa-Schioppa endet dessen Amtszeit als Vorsitzender der IASB-Treuhänder nach nur fünf Monaten (→ [StandardSettingReport 1/2006](#)). Gegenwärtig ist nicht absehbar, ob wieder ein Europäer das Amt des Vorsitzenden einnehmen wird und damit die Gruppe der europäischen Vertreter im Treuhändergremium erweitert. Die EU-Kommission hatte unmittelbar vor der Bestellung Padoa-Schioppas als Vorsitzender des IASB-Treuhändergremiums wiederholt einen stärkeren Einfluss Europas im IASB gefordert (→ [StandardSettingReport 1/2005](#)).

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_968_Chairmanoftrustees.pdf

Unabhängig von der Nachfolge für Padoa-Schioppa ist das Treuhändergremium auch auf der Suche nach vier neuen Treuhänder, die ab 1. Januar 2007 ihre auf einen Zeitraum von drei Jahren angelegte Arbeit aufnehmen sollen. Im Rahmen einer Nachfolgeregelung sind zwei Vertreter aus Europa und ein Vertreter aus Nordamerika zu ersetzen. Für die vierte Position wird ausdrücklich ein Vertreter aus Afrika gesucht.

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_968_AdvertisementforTrustees2006.pdf

Deutsches Mitglied im IASB wiederberufen

Das deutsche Mitglied im IASB, Dr. Hans-Georg Bruns, ist zusammen mit zwei anderen Board-Mitgliedern für eine weitere fünfjährige Amtszeit im IASB berufen worden. Die neue Amtszeit begann am 1. Juli 2006 und endet am 30. Juni 2011.

<http://www.iasplus.com/pressrel/0606appointments.pdf>

Interpretation zur Zwischenberichterstattung (IFRIC 10)

Das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) hat IFRIC 10 „Zwischenberichterstattung und Wertminderung“ herausgegeben. IFRIC 10 bestimmt, dass ein Unternehmen einen in einer früheren Zwischenperiode erfassten Wertminderungsaufwand beim Geschäfts- oder Firmenwert, bei einem gehaltenen Eigenkapitalinstrument oder bei einem zu Anschaffungskosten gehaltenen finanziellen Vermögenswert nicht rückgängig machen darf. Eine analoge Anwendung von IFRIC 10 auf andere Sachverhalte wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Mit IFRIC 10 spricht sich das Interpretationskomitee gegen den in IAS 34.28 verankerten sog. integralen Ansatz der Zwischenberichterstattung aus, nach dem die Häufigkeit der Berichterstattung keinen Einfluss auf das Jahresergebnis haben darf.

IFRIC 10 tritt für am oder nach dem 1. November 2006 beginnende Geschäftsjahre in Kraft. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/press_IFRIC10_200706.pdf

IASB billigt wesentliche Inhalte der KMU-Standards

Das IASB hat sich auf seiner Juli-Sitzung mit dem seit Jahresbeginn vorliegenden Entwurf für KMU-Standards (→ [StandardSettingReport 1/2006](#)) beschäftigt. Der Board billigte vorläufig die meisten der vierzig Abschnitte, in die der vorliegende Entwurf für KMU-Standards inhaltlich eingeteilt ist. Noch keine Ergebnisse konnten für die Abschnitte zu den Ertragsteuern und zu den Leistungen an Arbeitnehmer erzielt werden. Außerdem wurde über Abschnitt 12 umfassend diskutiert.

Abschnitt 12 enthält die KMU-relevanten Ausführungen zu den finanziellen Vermögenswerten und den finanziellen Verbindlichkeiten und ist damit innerhalb der KMU-Standards das Pendant zu IAS 39. Bereits in der Juni-Sitzung hatte der Board festgelegt, für die Klassifizierung von Finanzinstrumenten in KMU-Abschlüssen ausschließlich die beiden folgenden Kategorien vorzusehen:

- Zum beizulegenden Zeitwert zu behandelnde Finanzinstrumente
- Zu (fortgeführten) Anschaffungskosten zu behandelnde Finanzinstrumente

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_133_Upd0606.pdf

Im Verlauf der Juli-Sitzung schlug nun der Stab dem Board vor, in den KMU-Standards grundsätzlich alle Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert zu erfassen und dessen Veränderungen sofort erfolgswirksam zu behandeln. Von dieser grundsätzlichen Vorgehensweise sollte es lediglich folgende Ausnahmen geben:

- Einfache Forderungen und Verbindlichkeiten, wie etwa Handelsforderungen oder -verbindlichkeiten und vergleichbare Instrumente, sollen wahlweise auch zu (fortgeführten) Anschaffungskosten bilanziert werden können.
- Zusagen zur Gewährung oder zum Erhalt von Darlehen, die nicht zum Nettobetrag erfüllt werden können und die ein Finanzinstrument darstellen, das sich zum Ansatz zu fortgeführten Anschaffungskosten eignet, sollen wahlweise auch zu fortgeführten Anschaffungskosten berücksichtigt werden können.
- Eigenkapitalinstrumente, die nicht öffentlich gehandelt werden und deren beizulegender Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann, und Optionsrechte auf solche Instrumente sollen verpflichtend jeweils zu Anschaffungskosten bilanziert werden.

Der Board nahm den Vorschlag zur Kenntnis. Ein abschließendes Ergebnis wurde noch nicht erzielt. Vielmehr einigte sich der Board in seiner letzten Sit-

zung darauf, den KMU ein Wahlrecht einzuräumen, zur Bilanzierung ihrer Finanzinstrumente entweder auf Abschnitt 12 des KMU-Standards oder auf IAS 39 zurückzugreifen.

Die aktualisierten Planungen des IASB sehen vor, die KMU-Standards noch in diesem Jahr in Form eines Exposure Drafts vorzustellen. Sie sollen einen Umfang von ca. 300 Seiten erreichen. In 2007 sollen dann die endgültigen KMU-Standards erscheinen, die nach den Vorstellungen des Board ab 2008 anwendbar wären.

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_1621_SME-0607ob11.pdf

Überarbeitung von IAS 23 vorgeschlagen

Am 25. Mai 2006 hat der IASB einen Vorschlag zur Überarbeitung von IAS 23 „Fremdkapitalkosten“ vorgelegt. Bislang enthält IAS 23 ein Wahlrecht, Fremdkapitalkosten entweder sofort vollständig als Aufwand zu verrechnen oder als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu behandeln, wenn sie in Verbindung mit dem Erwerb, der Herstellung oder der Produktion von qualifizierten Vermögenswerten anfallen. Im Zuge der Überarbeitung ist nun unter anderem vorgesehen, dieses Wahlrecht zu streichen und Fremdkapitalkosten verpflichtend als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzuerkennen, wenn sie im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Herstellung oder der Produktion eines qualifizierten Vermögenswertes anfallen. In allen anderen Fällen ist eine sofortige aufwandswirksame Erfassung vorgesehen.

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_38_EDAmdmtstolIAS23.pdf

Änderungsentwurf zu IAS 32 und IAS 1 veröffentlicht

Der IASB hat am 22. Juni 2006 Vorschläge für Änderungen an IAS 32 veröffentlicht. Daraus ergeben sich auch Folgeänderungen an IAS 1.

Im Änderungsentwurf zu IAS 32 schlägt der IASB nunmehr vor, kündbare Anteile unter bestimmten Voraussetzungen als Eigenkapital zu klassifizieren (↪ [StandardSettingReport 1/2006](#)). Die Vorschläge betreffen insbesondere solche Finanzinstrumente, die vom Inhaber gegen Auszahlung des anteiligen beizulegenden Zeitwerts des Unternehmens gekündigt werden können (financial instruments puttable at fair value). Nach den aktuellen Bestimmungen in IAS 32 werden diese Instrumente gegenwärtig noch als Fremdkapital klassifiziert. IAS 1 soll im Zusammenhang mit diesen Finanzinstrumenten um umfangreiche Angabepflichten ergänzt werden.

Die Anwendung der Änderungen soll rückwirkend erfolgen. Bislang steht allerdings der erstmalige Anwendungszeitpunkt noch nicht endgültig fest. Stellungnahmen zu den beiden Änderungsentwürfen können bis 23. Oktober 2006 entweder an commentletters@iasb.org oder an info@drsc.de gesendet werden.

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_38_EDAmdmtstolIAS32and1.pdf

Die vorgestellten Änderungsvorschläge haben keine Auswirkungen auf die Bilanzierung von Geschäftsguthaben nach IAS 32. Grundsätzlich begrüßt der DGRV, dass vom IASB neue Vorschläge zur Eigenkapitalabgrenzung entwickelt werden. Der DGRV kritisiert jedoch, dass das Problem der mittelständischen Unternehmen, insbesondere der Genossenschaften und Personenunternehmen, mit dem Eigenkapitalausweis nach IAS 32 durch die vorgeschlagene Neuregelung nicht gelöst wird.

[http://www.dgrv.de/webde.nsf/272e312c8017e736c1256e31005cedff/8afe2c965ed05da9c1257199004110bf/\\$FILE/Presseinfo_2006_06_26.pdf](http://www.dgrv.de/webde.nsf/272e312c8017e736c1256e31005cedff/8afe2c965ed05da9c1257199004110bf/$FILE/Presseinfo_2006_06_26.pdf)

FASB will die Interessen nicht börsennotierter Unternehmen besser berücksichtigen

Das FASB und das US-amerikanische Institut der Wirtschaftsprüfer (AICPA) haben am 8. Juni 2006 einen Vorschlag zur Diskussion gestellt, in dem das FASB Verbesserungen ankündigt, um seinen Standardsetzungsprozess für nicht börsennotierte Unternehmen transparenter zu gestalten und um Eingaben aus dem Kreis der Adressaten nicht börsennotierter Unternehmen besser zu berücksichtigen. Stellungnahmen zu den Vorschlägen der beiden Organisationen sind bis 15. August 2006 möglich.

<http://www.fasb.org/news/nr060806.shtml>

FASB und AICPA weisen darauf hin, dass in den USA 17.000 bei der SEC erfassten Unternehmen 20 Mio. nicht börsennotierte Unternehmen gegenüber stehen. Vor diesem Hintergrund wollen FASB und AICPA einen gemeinsamen Ausschuss einrichten, der den Vertretern der nicht börsennotierten Unternehmen als Plattform dienen soll. Um darüber hinaus auch einen öffentlichen Austausch zu ermöglichen, haben FASB und AICPA eine eigene Homepage eingerichtet.

<http://www.privatecompanyfinancialreporting.org/>

Diskussionspapier zum gemeinsamen Rahmenkonzept von FASB und IASB veröffentlicht

FASB und IASB haben am 6. Juli 2006 ein Diskussionspapier veröffentlicht, in dem die vorläufigen Überlegungen zu den ersten beiden Kapiteln eines gemeinsamen Rahmenkonzeptes dargelegt werden. Die Kapitel befassen sich mit der Zielsetzung der Finanzberichterstattung und den qualitativen Anforderungen an entscheidungsnützliche Finanzinformationen. Ziel ist es, konsistente Prinzipien aus grundlegenden Konzepten für die Ableitung von Standards zu entwickeln. Stellungnahmen können bis zum 3. November 2006 entweder an info@drsc.de oder an CommentLetters@iasb.org gesendet werden.

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_891_DP_ConceptualFramework.pdf

Das zur Erstellung eines gemeinsamen Rahmenkonzeptes ins Leben gerufene Projekt soll in folgenden Schritten abgearbeitet werden:

- Phase A: Ziele und qualitative Merkmale (Diskussionspapier liegt seit 6. Juli 2006 vor)
- Phase B: Bilanzposten – Eigenschaften für Ansatz und Bewertung
- Phase C: Erst- und Folgebewertung
- Phase D: Berichterstattende Einheit
- Phase E: Darstellung und Angaben
- Phase F: Stellenwert des Rahmenkonzeptes in der Hierarchie der Rechnungslegungsstandards
- Phase G: Anwendbarkeit auf nicht-gewinnorientierte Organisationen
- Phase H: Nacharbeiten

Erste Stellungnahmen zum Entwurf für eine Neuregelung zur Segmentberichterstattung

Zum am 19. Januar 2006 veröffentlichten Standardentwurf ED 8 „Unternehmensbereiche“ (↪ [StandardSettingReport 1/2006](#)) sind inzwischen die ersten Stellungnahmen erschienen. ED 8 soll die aktuellen Regelungen zur Segmentberichterstattung (IAS 14) ersetzen.

EFRAG begrüßt das Vorhaben der beiden Standardsetter FASB und IASB, die Vorgaben zur Segmentberichterstattung (SFAS 131 und IAS 14) einander anzupassen und Unterschiede zwischen diesen beiden Standards zu vermeiden. Inhaltlich begrüßt EFRAG zwar den „management approach“, mit dem die Segmentabgrenzung ebenso wie die berichteten Segmentergebnisse auf der zu internen Steuerungszwecken verwendeten Segmentierung beruhen und beispielsweise die Segmentergebnisse den internen (und womöglich nicht nach IAS/IFRS ermittelten) Berichtsgrößen zu entsprechen haben. EFRAG spricht sich allerdings ausdrücklich gegen eine Verpflichtung zum Einsatz des „management approach“ aus.

http://www.efrag.org/doc/5234_EFRAGcommentletteronED8.doc

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) befürwortet in seiner Stellungnahme vom 18. Mai 2006 ebenfalls den Rückgriff auf den im Rahmen von ED 8 verwendeten „management approach“ und begrüßt die angestrebte Konvergenz mit SFAS 131. Gleichzeitig erkennt der DSR allerdings, dass künftig mit einer Segmentberichterstattung auf Basis des „management approach“ die bislang mit IAS 14 erreichte Vergleichbarkeit der Segmentberichterstattung nicht mehr gegeben ist. Er betont daher die Bedeutung und die Notwendigkeit der in ED 8 vorgesehenen Überleitungsrechnungen, die die Segmentergebnisse, die den internen und gegebenenfalls nicht nach IAS/IFRS ermittelten Berichtsgrößen zu entsprechen haben, und die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung zusammenführen und somit eine Mindestvergleichbarkeit erreichen.

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/cl_ED8_180506.pdf

Auch das IDW begrüßt das Ziel, im Zusammenhang mit der Segmentberichterstattung eine Übereinstimmung zwischen den Regelungen des IASB

und des FASB zu erreichen, sowie den Einsatz des „management approach“ bei der Segmentabgrenzung. Wie der DSR erkennt auch das IDW allerdings die Beeinträchtigung der Vergleichbarkeit der Segmentberichte unterschiedlicher Unternehmen. Trotz dieser Problematik stimmt das IDW dem Vorschlag des IASB aber grundsätzlich zu. Das IDW empfiehlt dem IASB in seiner Stellungnahme vom 22. Mai 2006, die Praxis der Segmentberichterstattung nach dem „management approach“ über einen begrenzten Zeitraum kritisch zu verfolgen und gegebenenfalls zu modifizieren.

<http://www.idw.de/idw/generator/property=Datei/id=407822.pdf>

Standardsetting in Europa

Europäisches Parlament moniert die demokratische Kontrolle des IASB

Das Europäische Parlament bedauert in einem Bericht des Rechtsausschusses über die jüngsten Entwicklungen und die Perspektiven des Gesellschaftsrechts die Tatsache, dass es dem IASB an demokratischer Kontrolle mangelt und es daher zu Entscheidungen kommt, die die Realität europäischer Unternehmen nicht angemessen widerspiegeln und beispielsweise nicht den Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang werden beispielhaft die Regelungen zur Kapitalklassifizierung nach IAS 32 aufgeführt.

Im gleichen Bericht stellt das Europäische Parlament auch klar, dass die EU-Kommission nicht befugt sei, die beim IASB gegenwärtig in Vorbereitung befindlichen Standards für kleine und mittlere Unternehmen (IAS für KMU) zu billigen.

<http://www.europarl.europa.eu/omk/sipade3?PUBREF=-//EP//NONSGML+REPORT+A6-2006-0229+0+DOC+WORD+V0//DE&L=DE&LEVEL=0&NAV=S&LSTDOC=Y>

ECOFIN-Beschlüsse zur Finanzierung des IASB

Der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN) der Europäischen Union hat sich auf seiner Sitzung am 11. Juli 2006 mit der Finanzierung des IASB beschäftigt, nachdem der aktuelle Finanzplan für das IASB Ende 2007 ausläuft. Der Rat erkennt die Rolle des IASB bei der Erstellung international anerkannter Rechnungslegungsstandards an und betont, dass eine stabile und gesicherte Finanzierung gewährleistet sein muss, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Im Verlauf der Beratungen wurden weder direkte noch indirekte Finanzierungszusagen durch den Rat an das IASB gemacht. Vielmehr wies der Rat unter anderem darauf hin, dass die Finanzierung des IASB auf möglichst viele Schultern zu verteilen sei. Eine Fortführung des gegenwärtigen Finanzierungssystems, das sich nur auf eine überschaubare Anzahl von wesentlichen Spendern stützt, wird vor dem Hintergrund zunehmend weltweiter Anwendung der

IAS/IFRS als nicht tragfähig angesehen. Der Rat hat sich daher dafür ausgesprochen, vorrangig bei den von der Nutzung international anerkannter Rechnungslegungsstandards profitierenden Stakeholdern Finanzierungsbeiträge einzufordern. Der Rat beschloss in diesem Zusammenhang, die Frage nach einer teilweisen Finanzierung des IASB mit öffentlichen Mitteln zu einem späteren Zeitpunkt zu klären.

http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/en/ecofin/90465.pdf

CESR fördert das Enforcement der IAS/IFRS-Anwendung in Europa

Der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (Committee of European Securities Regulators - CESR) hat seinen Jahresbericht für 2005 herausgegeben. Darin sind auch die Ziele für die Arbeit in 2006 beschrieben. CESC hat sich hierfür insbesondere vorgenommen, eine sich angleichende Durchsetzung der IFRS für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen in Europa zu fördern. Die Arbeit von CESR für den Bereich Rechnungslegung in Europa wird von CESR-Fin koordiniert. CESR-Fin ist eine dauerhafte Arbeitsgruppe innerhalb von CESR.

<http://www.cesr.eu/index.php?docid=3850>

Änderung der 4. und 7. EU-Richtlinien angenommen

Der Europäische Rat hat am 22. Mai 2006 die Richtlinie zur Änderung der 4. und 7. EU-Richtlinien angenommen. Das Europäische Parlament hatte den Vorschlag der EU-Kommission aus Oktober 2004 für eine Änderungsrichtlinie bereits am 15. Dezember 2005 genehmigt, nachdem am 28. November 2005 der federführende Rechtsausschuss über die Änderung der EU-Rechnungslegungsrichtlinien abgestimmt hatte.

Die Änderungen sollen für mehr Transparenz bei der Finanzberichterstattung sorgen, und zwar durch die Offenlegung von nicht-bilanzierten Geschäften und Geschäften mit nahe stehenden Personen im Anhang und durch die Verpflichtung für in der EU börsennotierte Unternehmen, jährlich eine Corporate Governance Erklärung abzugeben. Außerdem wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, die Schwellenwerte für die Definition kleiner und mittelgroßer Unternehmen um ca. 20 % zu erhöhen (↪ [StandardSettingReport 4/2005](#)).

http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressdata/en/misc/89683.pdf

Weiteres deutsches Mitglied in die Technical Experts Group der EFRAG berufen

Der Beirat hat Dr. Carsten Zielke als 12. Mitglied der EFRAG Technical Expert Group (TEG) berufen. Ab August 2006 verstärkt er die Mannschaft der TEG. Dr. Zielke ist Leiter des Researchteams Versicherungen bei der WestLB. Er ist Mitglied der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset

Management (DVFA) und der French Society of Financial Analysts. Dr. Zielke ist ebenfalls Mitglied der EFRAG Arbeitsgruppe Versicherungen.

<http://www.efrag.org/page.html?pid=1&item=377>

Endorsement-Empfehlungen zu IFRIC 9

Mit Schreiben vom 6. April 2006 empfahl die EFRAG der EU-Kommission die Annahme der Interpretation „Neueinschätzung eingebetteter Derivate“ (IFRIC 9). Daraufhin gab auch der EU-Regelungsausschuss für Rechnungslegung auf seiner Sitzung am 24. April 2006 eine Übernahmeempfehlung zu IFRIC 9 ab. IFRIC 9 konkretisiert die Bilanzierung von Finanzinstrumenten mit eingebetteten Derivaten nach deren erstmaliger Erfassung (↪ [StandardSettingReport 1/2006](#)).

Standardsetting in Deutschland

IDW veröffentlicht Stellungnahme zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS

Das IDW hat mit IDW RS HFA 9 seine Stellungnahme zur Rechnungslegung betreffend Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS veröffentlicht. IDW RS HFA 9 ist für die Aufstellung von IFRS-Abschlüssen deutscher Unternehmen relevant und behandelt insbesondere folgende Punkte:

- Abgrenzung Eigen- und Fremdkapital nach IAS 32
- Begriff „aktiver Markt“ nach IAS 3
- Wertminderung und Uneinbringlichkeit von finanziellen Vermögenswerten der Kategorie Loans and Receivables nach IAS 39
- Hedge Accounting nach IAS 39

Inzwischen hat das IDW den Entwurf einer Fortsetzung zu IDW RS HFA 9 herausgegeben. Dort wird zur Anwendung der Abgangsregelungen in IAS 39 auf die Übertragung finanzieller Vermögenswerte Stellung genommen. Die Grundprinzipien des IAS 39 werden dabei auf die häufigen Übertragungsvorgänge im Rahmen von Verbriefungstransaktionen, der Diskontierung von Handelswechseln sowie von Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäften angewendet. Der Entwurf kann unter folgender Adresse eingesehen werden:

<http://www.idw.de/idw/generator/property=Datei/id=409784.pdf>

Entwurf für das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 28. Juni 2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG verabschiedet (Transparenzrichtlinie-Umsetzungs-

gesetz, TUG). Mit dem TUG sollen unter anderem das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und das Handelsgesetzbuch (HGB) geändert werden.

http://www.bundesfinanzministerium.de/lang_de/DE/Geld_und_Kredit/Aktuelle_Gesetze/003,templateId=raw,property=publicationFile.pdf

<http://www.idw.de/idw/generator/property=Datei/id=409920.pdf>

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben müssen die Maßnahmen der Transparenzrichtlinie spätestens bis 20. Januar 2007 in den Mitgliedstaaten in Kraft treten. Die Bundesregierung plant daher, das Gesetzgebungsverfahren zum TUG Ende des zweiten Halbjahres 2006 abzuschließen, um die daraus resultierenden Veränderungen fristgerecht ab 2007 in Kraft setzen zu können.

Dem Regierungsentwurf vorausgegangen war ein Diskussionsentwurf des Bundesfinanzministeriums vom 3. Mai 2006. Zu diesem Diskussionsentwurf hat der DGRV in seinem Rundschreiben Nr. 07/06/G-RL Stellung genommen. In unserer Stellungnahme weisen wir ein halbes Dutzend der geplanten Maßnahmen in Bezug auf neue Rechnungslegungs- und Prüfungspflichten zurück, die nach unserer Einschätzung ohne zwingenden Grund über die Vorgaben der EU-Richtlinie und das Ziel einer Eins-zu-eins-Umsetzung von EU-Richtlinien hinausgehen.

Die Transparenzrichtlinie war die letzte Maßnahme eines im Aktionsplan für Finanzdienstleistungen vorgesehenen Paktes, mit dem eine EU-weite gemeinsame Regelung für die Offenlegung finanzieller Informationen für die Emittenten börsennotierter Wertpapiere geschaffen wurde (→ [StandardSettingReport 4/2004](#)).

Standardsetting international

Standardisierungsaktivitäten der IFAC

Am 23. Mai 2006 hat die International Federation of Accountants (IFAC) ihren Jahresbericht 2005 veröffentlicht. Interessierte Kreise können den Bericht im Internet abrufen.

<http://www.ifac.org/News/LastestReleases.tmp?NID=11483242206440179>

Auf einem Kongress in Peking hat die IFAC Anfang Juni 2006 Maßnahmen zur Unterstützung kleiner und mittelgroßer Prüfungsgesellschaften bei der Anwendung internationaler Prüfungsstandards (ISA) zur Jahresabschlussprüfung kleiner und mittelgroßer Unternehmen beschlossen. Ein auf den ISA per 31. Dezember 2006 basierender Leitfaden wird für Anfang 2007 erwartet.

<http://www.ifac.org/News/LastestReleases.tmp?NID=11496047158390247>

Das „Professional Accountants in Business Committee (PAIB)“ der IFAC sieht die Bereitstellung eines Online-Portals („IFAC KnowledgeNet for Professional Accountants in Business“) vor, in dem qualifizierte Informationen der IFAC und ihrer Mitglieder abrufbar sein werden. Die Datenbank wird eine Suchmaschine enthalten, die es ermöglicht, auf den Websites der IFAC und mehr als zwölf ihrer Mitgliedsorganisationen schlagwortbezogenen Informationen abzurufen. Die Einführung ist für Oktober 2006 geplant.

Weiterhin hat das PAIB im April 2006 einen drei-Jahres-Plan zur Entwicklung von Leitlinien zum Thema „Interne Kontrollen“ bestätigt. In einem ersten Schritt soll im dritten Quartal 2006 ein Informationspapier mit einer Zusammenstellung aktueller Entwicklungen in diesem Bereich herausgegeben werden. Im zweiten Schritt sollen Ende 2006 themenbezogene Broschüren veröffentlicht werden, die auf die derzeitige Rolle der Berufsangehörigen bei der Mitwirkung und Unterstützung interner Kontrollen und in der Unternehmensführung ausgerichtet sind. Anschließend sollen unter Einbeziehung von Fallstudien „good practice“-Leitlinien formuliert werden.

Weitere Einzelheiten zu den Projekten des PAIB können den im Internet abrufbaren Sitzungsprotokollen entnommen werden:

<http://www.ifac.org/PAIB/>

Das „International Accounting Education Standards Board (IAESB)“ der IFAC hat am 5. Juli 2006 einen neuen Standard zur Abgrenzung der zur Berufsausübung notwendigen Qualifikationen, Ausbildung und Wertvorstellungen herausgegeben (IES 8), der bis 1. Januar 2008 national umgesetzt sein muss. Insbesondere wird gefordert, dass jeder Berufsangehörige („professional accountant“), der die Funktion eines Prüfers übernimmt („audit professional“), über praktische Erfahrung sowie einen Nachweis über sein Fachwissen und seine Fachkompetenz verfügt.

<http://www.ifac.org/News/LastestReleases.tmp?NID=1152125847654623>

Das „International Ethics Board for Accountants (IESBA)“ hat auf seiner Juni-Sitzung die Diskussion über Änderungen im Abschnitt 290 („Independence-Assurance Engagements“) des Code of Ethics fortgesetzt. Im Ergebnis wurden Änderungen in der Definition der Begriffe „Firm“ und „Network Firm“ bestätigt. Einzelheiten können dem auf der IESBA-Homepage bereitgestellten Sitzungsprotokoll entnommen werden.

<http://www.ifac.org/Ethics/Meetings.php>

Das „International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB)“ der IFAC ist weiterhin unter anderem im Rahmen des sogenannten „Clarity Projects“ (↪ [Standardsettingreport 4/2005](#)) damit befasst, seine Standards zu überarbeiten, um insgesamt deren Klarheit, Lesbarkeit und Verständlichkeit zu verbessern. In der März-Sitzung wurde außerdem beschlossen, den ISA 402 „Audit Considerations Relating to Entities Using Service Organizations“ zu überarbeiten und einen neuen International Assurance Engagement Standard (IAES) „Assurance Report on Service Organization’s Controls“ zu erstellen.

PIOB

Das Ende Februar 2005 ins Leben gerufene „Public Interest Oversight Board“ (PIOB) hat am 16. Mai 2006 seinen ersten Bericht veröffentlicht, der neben den Arbeitsergebnissen auch die Aufgaben und Ziele dieses unabhängigen Aufsichtsgremiums enthält.

<http://www.ipiob.org/>

Basel II

Am 16. Juni 2006 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht die Ergebnisse seiner fünften Auswirkungsstudie QIS 5 veröffentlicht (↪ [StandardSettingReport 1/2005](#)). Für Länder, die wie Deutschland eine QIS 4-Erhebung durchgeführt hatten wurden die Ergebnisse dieser Studie (↪ [StandardSettingReport 2/2005](#)) mit einbezogen. Im Ergebnis sinken die Eigenkapitalerfordernisse tendenziell im Vergleich zum derzeit umgesetzten Eigenkapital-Akkord („Basel I“). In der Tendenz ist die Eigenkapitalersparnis der Institute umso größer, je qualifizierter die angewandten Messverfahren sind. Die Intention des Ausschusses wird damit erreicht, so dass die derzeitige Risikogewichtung für nach bankinternen Ratingverfahren bewertete Kreditnehmer („Kalibrierung“) beibehalten werden kann. Die Veröffentlichung kann im Internet abgerufen werden:

<http://www.bis.org/bcbs/qis/qis5.htm>

Standardsetting in Europa

Umsetzung von Basel II in der EU

Die Finanzminister der Europäischen Union (ECOFIN-Rat) haben am 7. Juni 2006 die ab 2007

gültigen Eigenkapitalregeln Basel II genehmigt. Zu- vor waren die Regularien bereits vom Europäischen Parlament verabschiedet worden. Die vom Parla- ment angebrachten Änderungen wurden von den Finanzministern ohne Abstriche übernommen. Die Richtlinien treten am 20. Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Zu den Inhalten verweisen wir auf den ➔ [Standard-SettingReport 4/2005](#) bzw. die aktuelle Pressemitteilung des Europäischen Rates.

http://register.consilium.europa.eu/servlet/driver?lang=DE&typ=Advanced&cmsid=639&ff_COTE_DOCUMENT=10156%2F06&ff_COTE_DOSSIER_INST=&ff_TITRE=&ff_FT_TEXT=&ff_SOUS_COTE_MATIERE=&dd_DATE_DOCUMENT=&dd_DATE_REUNION=&dd_FT_DATE=&fc=REGAISDE&sr=25&md=100&ssf=&rc=1&nr=1&page=Detail

Die insgesamt 748 Seiten umfassenden deutschsprachigen Fassungen der Richtlinien können eben- falls im Internet abgerufen werden. Es handelt sich um die von den Sprachjuristen des Rates auf Basis der Parlamentsdokumente erarbeiteten Fassungen. Es können noch minimale sprachliche Änderungen vorgenommen werden, mit inhaltlichen Änderungen ist jedoch nicht mehr zu rechnen:

http://register.consilium.europa.eu/servlet/driver?page=Result&lang=DE&typ=Advanced&cmsid=639&ff_COTE_DOCUMENT=3669%2F05&ff_COTE_DOSSIER_INST=&ff_TITRE=&ff_FT_TEXT=&ff_SOUS_COTE_MATIERE=&dd_DATE_DOCUMENT=&dd_DATE_REUNION=&dd_FT_DATE=&fc=REGAISDE&sr=25&md=100&ssf=

http://register.consilium.europa.eu/servlet/driver?page=Result&lang=DE&typ=Advanced&cmsid=639&ff_COTE_DOCUMENT=3670%2F05&ff_COTE_DOSSIER_INST=&ff_TITRE=&ff_FT_TEXT=&ff_SOUS_COTE_MATIERE=&dd_DATE_DOCUMENT=&dd_DATE_REUNION=&dd_FT_DATE=&fc=REGAISDE&sr=25&md=100&ssf=

EU-Abschlussprüferrichtlinie

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Prüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen ist am 9. Juni 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 157/87 veröffentlicht worden. Auf Inhalte und nationale Umsetzung der Richtlinie sind wir in den vorangegangenen StandardSettingReports und in diversen Rundschreiben bereits eingegangen. Die Richtlinie trat 20 Tage nach der Veröffentlichung – also am 29. Juni 2006 - formell in Kraft und ist binnen 24 Monaten von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen:

<http://europa.eu.int/lex/lex/JOhtml.do?uri=OJ:L:2006:157:SOM:DE:HTML>

FEE

Die führende europäische Vereinigung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer (Fédération des Experts Comptables Européens = FEE) hat am 13. Juni 2006 ein Diskussionspapier „Key Issues in Sustainability Assurance“ veröffentlicht. Mit diesem Papier unterstreicht die FEE die wachsende Bedeu-

tung von Nachhaltigkeitsberichten und ihrer Prüfung, die jüngst auch vom IDW durch Ausgabe des IDW PS 821 gewürdigt wurde.

http://www.fee.be/news/default.asp?library_ref=2&category_ref=214&content_ref=578

Am 4. Mai 2006 wurde eine 28-seitige Auswertung der Stellungnahmen zu einem am 31. März 2005 herausgegebenen Diskussionspapier zu Risikomanagement und Internen Kontrollen in der EU (➔ [StandardSettingReport 2/2005](#)) veröffentlicht. Ein europäisches Äquivalent zum Abschnitt 404¹ des US-amerikanischen Sarbanes-Oxley Act wird als nicht wünschenswert angesehen. Gleichzeitig wird aber auch festgestellt, dass die Diskussion noch bis auf weiteres weitergeführt werden muss, um weitere praktische Erfahrungen einfließen zu lassen.

http://www.fee.be/publications/default.asp?library_ref=4&content_ref=563

CEBS

Der Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden (Committee of European Banking Supervisors - CEBS) hat im zweiten Quartal 2006 wieder diverse Konsultationspapiere, Analysen und Leitlinien veröffentlicht, die wir auszugsweise wiedergeben:

- Konsultationspapier (CP 12) zu Stresstests in Ergänzung zu den im Januar 2006 veröffentlichten Leitlinien zur Anwendung des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses (➔ [StandardSettingReport 1/2006](#)). Mit dem CP 12 soll bei den Europäischen Aufsichtsbehörden ein gemeinsames Verständnis des Stress-Testing und der Reaktionen auf seine Ergebnisse erreicht werden. Es wird hervorgehoben, dass Größe und Geschäftsfeld eines Instituts Einfluss auf die durchzuführenden Stresstests haben müssen (Proportionalität).

<http://www.c-eb.org/press/09062006.htm>

- Leitlinien zur Implementierung, Validierung und Beurteilung der von den Instituten genutzten Risikomanagement- und Risikomesssysteme im Hinblick auf die Nutzung eines fortgeschrittenen Ansatzes zur Eigenkapitalbemessung. Die Leitlinien reflektieren ein gemeinsames Vorgehen der Aufsichtsbehörden bei der Zulassung des Internal-Ratings-Based (IRB)-Ansatzes sowie des Advanced Measurement-Ansatzes (AMA).

<http://www.c-eb.org/press/04042006.htm>

- Bericht über die Auswirkung der neuen Eigenkapitalanforderungen auf das regulatorische

¹ Dieser Abschnitt sieht unter anderem vor, dass die zugrunde liegenden Kontrollmechanismen und Prozesse, die bei den Unternehmen für die Berichterstattung zum Finanzergebnis verwendet werden, von den Wirtschaftsprüfern bestätigt werden müssen. Die Bilanz muss eine Bewertung der Kontrollmechanismen und Angaben zu dem für die Bewertung verwendeten Rahmensystem enthalten.

Mindestkapital der Institute in Europa als Zusammenfassung der Ergebnisse der fünften quantitativen Auswirkungsstudie (QIS 5). Im Ergebnis wurden die Erwartungen bestätigt, dass für die Institute bei der Bemessung des Mindesteigenkapitals die Anwendung fortgeschrittener Ansätze grundsätzlich vorteilhaft ist.

<http://www.c-eps.org/press/16062006.htm>

- Zweites Konsultationspapier über Outsourcing-Standards. Ziel dieser Veröffentlichung ist es, in Europa eine Konvergenz bei den Aufsichtsmethoden über Outsourcing zu erreichen. Es soll insbesondere eine Konsistenz mit den Anforderungen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) sichergestellt werden.

<http://www.c-eps.org/press/06042006.htm>

- Aktualisierung der im November 2005 herausgegebenen Leitlinien zu Anforderungen an die Offenlegung im Hinblick auf die Endfassung der Eigenkapitalregeln.

Standardsetting in Deutschland

Prüfungsstandards des IDW

Der **Hauptfachausschuss (HFA) des IDW** hat in seiner 201. Sitzung – abweichend von früheren Erwägungen - beschlossen, auch in den Fällen, in denen das „IAASB-Clarity Project“ (↪ [StandardSettingReport 4/2005](#)) bereits abgeschlossen ist, eine Anpassung der IDW-Prüfungsstandards (IDW PS) an die materiellen Änderungen der ISA vorzunehmen. Diese Anpassung erfolgt mit dem Ziel, die ISA zwar nicht in der Systematik, aber im materiellen Prüfungsvorgehen vollständig abzubilden. Eine Außerkraftsetzung der betreffenden IDW-PS soll erst mit dem Inkraft-Treten der amtlich übersetzten und von der EU im Rahmen des europäischen Anerkennungsverfahrens (sog. „Adaption“) übernommenen ISA erfolgen. Unbeschadet dessen wird das IDW aber sämtliche ISA, bei denen das „Clarity Project“ abgeschlossen ist, vorab übersetzen und im Mitgliederbereich seiner Internet-Homepage zu Informationszwecken zur Verfügung stellen.

Der HFA hat im zweiten Quartal 2006 nachfolgend genannte Prüfungsstandards (PS) verabschiedet, ergänzt oder geändert und insoweit auch an überarbeitete oder in Überarbeitung befindliche internationale Standards angepasst:

- IDW PS 821 „Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung oder prüferischer Durchsicht von Berichten im Bereich der Nachhaltigkeit“ (↪ [StandardSettingReport 3/2005](#)); die Veröffentlichung erfolgte in der Zeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung“ Heft 13/2006; S. 854 ff.)
- IDW S 4 „Grundsätze ordnungsmäßiger Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen“ (↪ [StandardSettingReport 3/2005](#)).

- Überarbeitung des IDW PS 201 „Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung“ im Hinblick auf die geänderten Fassungen des IDW PS 400 sowie IDW PS 450 und das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG)
- Ergänzung des IDW PS 303 „Erklärungen der gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Abschlussprüfer“ um eine Aussage zur Auswirkung nicht gebuchter Prüfungsdifferenzen auf Jahresabschluss und Lagebericht.

Die überarbeitete Fassung des IDW PS 201 nimmt auch auf die vom DRSC verabschiedeten Standards Bezug. Es wurde unter anderem der bisher schon im IDW PS 450 enthaltene Grundsatz aufgenommen, wonach Abweichungen von Empfehlungen des DRSC zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung, die ein gesetzliches Wahlrecht einschränken, zu keiner Einschränkung des Bestätigungsvermerks, wohl aber zu einem Hinweis im Prüfungsbericht führen. Eine aktuelle Fassung des IDW PS 201, in der alle Änderungen kenntlich gemacht sind, wurde in der Zeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung“, Heft 13/2006, Seite 850 ff. veröffentlicht.

Für den IDW PS 200 „Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen“ liegt dem HFA ebenfalls eine an die IDW PS 210 n.F., 261, 300 n.F., 400, 450, und das BilReG angepasste Fassung vor. Die Folgeänderungen des ISA 200 „Objective and General Principles Governing an Audit of Financial Statements“ aufgrund der Überarbeitung von ISA 700 (revised) sind in dieser angepassten Fassung jedoch noch nicht enthalten. Da im Zuge des gegenwärtig laufenden IAASB-Clarity-Projects eine deutliche inhaltliche und strukturelle Änderung des ISA 200 zu erwarten ist, hat sich der HFA gegen eine Verabschiedung einer geänderten Fassung des IDW PS 200 ausgesprochen. Sofern sich für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des ISA 700 (revised)² keine Veränderungen ergeben, muss eine Übergangslösung gefunden werden, über die der Berufsstand „kurzfristig“ in Kenntnis gesetzt werden soll.

Die Überarbeitung des IDW PS 303 führt zu einer Ergänzung der IDW – Vollständigkeitserklärungen M1 (Jahresabschluss und Lagebericht) und M2 (Konzernabschluss und Konzernlagebericht). Der DGRV wird die Ergänzungen in die bei der Prüfung von Genossenschaften zu verwendenden Formulare übernehmen, sobald aktualisierte Formulare des IDW-Verlags vorliegen.

VO 1/2006

Die gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (VO 1/2006) wurde von den Vorständen mit Wirkung vom 27. März 2006 beschlossen und von der Abschlussprüferaufsichts-

² Geschäftsjahre, die am oder nach dem 15. Dezember 2005 begonnen haben.

kommission (APAK) erörtert und gebilligt. Sie ersetzt die bisher geltende VO 1/1995. Auf die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme waren wir bereits im (↪ [StandardSettingReport 2/2004](#)) eingegangen.

Die Modernisierung der geltenden Rahmenbedingungen war aufgrund der Entwicklungen im zunehmend komplexer werdenden Umfeld, in dem die Wirtschaftsprüfer ihre Dienstleistungen erbringen, notwendig geworden. Die von der IFAC herausgegebenen internationalen Standards zur Qualitätssicherung werden damit ebenso umgesetzt, wie die Verpflichtungen des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes (APAG) zur Einrichtung und Überwachung von Qualitätssicherungssystemen in Wirtschaftsprüferpraxen (↪ [StandardSettingReport 2/2004](#)).

<http://www.idw.de/idw/generator/id=405978.html>

Praxishandbuch zur Qualitätssicherung

Das IDW hat ein „Praxishandbuch zur Qualitätssicherung“ (einschließlich einer elektronischen Fassung als CD-Rom) herausgegeben, das insbesondere den mittelständisch geprägten Berufsstand bei der Umsetzung eines den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Berufssatzung sowie der VO 1/2006 entsprechenden Qualitätssicherungssystems unterstützen soll. Vervollständigt wird das 1.200 Seiten umfassende Handbuch durch eine Zusammenstellung wesentlicher Gesetze, Standards u.a. Materialien zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle.

<https://www.idw.de/idw/generator/id=407466.html>

Kommission für Qualitätskontrolle

Am 29. März 2006 veröffentlichte die Kommission für Qualitätskontrolle der WPK mit Billigung durch die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) ihren Tätigkeitsbericht für 2005.

Der insgesamt positiv ausfallende Bericht kann auf den Internetseiten der WPK abgerufen werden:

<http://www.wpk.de/qk/kommission-taetigkeitsberichte.asp>

Nationale Umsetzung von Basel II – SolvV, GroMiKV

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Verbänden am 10. April 2006 neue Entwurfss Fassungen für eine Solvabilitätsverordnung (SolvV) und für eine überarbeitete Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) übersandt (↪ [StandardSettingReport 2/2005](#)). Angestrebt wird eine Verabschiedung der Gesetze rechtzeitig vor dem Datum für die erstmalige Anwendung der neuen bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften (1. Januar 2007). Die Dokumente sowie Entwurfss Fassungen für Meldebögen können auf der Homepage der BaFin abgerufen werden. Gleiches gilt für eine Konkordanzliste, die die Entwurfss Fassungen der SolvV den einschlägigen Vorgaben in den EU-Richtlinien gegenüberstellt:

<http://www.bafin.de/cgi-bin/bafin.pl?verz=0613070000&sprache=0&filter=&ntick=0>

Nationale Umsetzung von Basel II - MaRisk

Hinsichtlich der als BaFin-Rundschreiben 18/2005 vom 20. Dezember 2005 veröffentlichten „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (↪ [StandardSettingReport 4/2005](#)) zeichnen sich bereits wieder Veränderungen/Ergänzungen ab. Im Rahmen einer Sitzung des bei der BaFin eingerichteten Fachgremiums MaRisk (↪ [StandardSettingReport 2/2005](#)) wurde am 4. Mai 2006 vereinbart, die an den MaRisk vorzunehmenden Anpassungen in ein Gesamtdokument (Regelungstext inklusive Erläuterungen) einzufügen und in zwei Versionen (Änderungsmodus und Lesefassung) auf den Internetseiten von Bundesbank und BaFin zu veröffentlichen. Dieses Dokument, sowie das entsprechende Sitzungsprotokoll des Fachgremiums können auf der Homepage der BaFin abgerufen werden:

<http://www.bafin.de/cgi-bin/bafin.pl?verz=0613010400&sprache=0&filter=&ntick=0>

Bislang haben sich in den MaRisk bzw. ihren Erläuterungen folgende wesentlichen Veränderungen ergeben:

- **Abschnitt BTR 2.2., Tz. 3 (Berichterstattung für das Handelsbuch)**

Bei Nichthandelsbuchinstituten mit unter Risikogesichtspunkten überschaubaren Positionen im Handelsbuch kann auf die tägliche Berichterstattung an den für das Risikocontrolling zuständigen Geschäftsleiter zugunsten eines längeren Turnus verzichtet werden, soweit dies aus Sicht des einzelnen Kreditinstituts unter Risikogesichtspunkten vertretbar ist.

- **Abschnitt BTO 1.1., Tz. 7 (Risikovorsorge)**

Vorschläge über die Risikovorsorge bei bedeutenden Engagements können fortan nicht nur von einem „marktunabhängigen Bereich“ sondern auch von jedem anderen Bereich des Instituts unterbreitet werden, solange die Entscheidung grundsätzlich bei einem marktunabhängigen Bereich verbleibt.

- **Abschnitt BTO 2.1., Tz. 2 (Funktionstrennung im Handel)**

Soweit ein Kreditinstitut im Rahmen einer Erleichterungsmöglichkeit Handel und handelsunabhängige Funktionen (Abwicklung und Kontrolle, Risikocontrolling) in dem Ressort eines Geschäftsleiters zusammenfasst, ist im Hinblick auf die handelsunabhängigen Funktionen eine organisatorische Trennung (z.B. Ansiedlung in unterschiedlichen Stellen) ebenfalls nicht erforderlich. Nicht miteinander vereinbare Tätigkeiten (Bestehen von Interessenskonflikten) sind allerdings von unterschiedlichen Mitarbeitern durchzuführen. Mit dem Handel betraute Mitarbeiter dürfen insoweit grundsätzlich nicht für handelsunabhängige Funktionen zuständig sein.

Das MaRisk-Fachgremium ist weiterhin mit der Klärung grundsätzlicher Auslegungsfragen und der Erörterung prüfungsrelevanter Fragestellungen befasst. Diesbezüglich ergaben sich auf der Gremi-

umsetzung am 4. Mai 2006 folgende Festlegungen bzw. Klarstellungen:

- **Abschnitt AT 7.3. (Notfallkonzept)**
Aus Sicht der BaFin ist es grundsätzlich nicht notwendig, dass auslagernde Institute ein eigenständiges Notfallkonzept für die ausgelagerten Funktionen ausarbeiten.
- **Abschnitt AT 4.3.2., Tz. 5 (Informationspflicht gegenüber der Internen Revision)**
Es liegt im Ermessen der Kreditinstitute, Kriterien für eine Weiterleitung von unter „Risikoaspekten wesentlichen Informationen“ an die Interne Revision zu entwickeln. Eine weitere Konkretisierung soll nicht erfolgen.
- **Bestätigungen Dritter**
Die Regelungen im Abschnitt 5 der MAH zur Abstimmung schwebender Termingeschäfte wurden nicht in die MaRisk übernommen. Die Verantwortung liegt hier allein beim Abschlussprüfer.

Die angekündigte **Integration des Outsourcing-Rundschreibens** (BaFin-Rundschreiben 11/2001) **in die MaRisk** (→ [StandardSettingReport 4/2005](#)) soll „gegen Ende dieses Jahres“ erfolgen. Die BaFin wird demnächst einen mit der Bundesbank abgestimmten Entwurf vorlegen, der anschließend - voraussichtlich ab Spätsommer 2006 - im MaRisk-Fachgremium diskutiert werden soll.

Der Entwurf für eine überarbeitete, risikoorientierter ausgestaltete und verschlankte **Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV)** wurde ebenfalls für den Spätsommer 2006 avisiert.

Adoption: Verfahren zur Anerkennung von Standards im Rechtskreis der Europäischen Union. Da das Verfahren zur Erarbeitung von Prüfungsgrundsätzen für börsennotierte Unternehmen an private Einrichtungen (IFAC) übergeben wurde, bestand ein Dissens mit der herkömmlichen Tradition, wonach Gesetze vom Parlament zu verabschieden sind oder das Parlament diesbezüglich eine Ermächtigung erteilt. Da eine solche Ermächtigung nicht vorliegt, kann die Anwendung von ISA im EU-Rechtskreis nur durch ein formales Anerkennungsverfahren ermöglicht werden (vgl. auch „Endorsement“).

Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision): Der 1975 gegründete, bei der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) ansässige Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Bankenaufsichtsbehörden und der Zentralbanken der dreizehn wichtigsten westlichen Industriestaaten zusammen. Der Ausschuss dient als Forum für die regelmäßige Zusammenarbeit im Bereich Bankenaufsicht. Er erarbeitet allgemeine Standards und erwartet, dass die nationalen Bankenaufsichtsbehörden Schritte unternehmen, diese umzusetzen.

<http://www.bis.org/bcbs/aboutbcbs.htm>

CEBS (Committee of European Banking Supervisors): Mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 5.11.2003 gegründete Institution der europäischen Finanzmarktaufsicht mit Sitz in London, die sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken zusammensetzt. Aufgabe ist die Beratung der EU-Kommission, die Koordinierung der sachgerechten Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien durch die EU-Mitgliedstaaten und die Verbesserung der Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden. Das CEBS soll zusammen mit dem in Frankfurt/Main angesiedelten EU-Regulierungsausschuss für die Versicherungswirtschaft (CEiOPS) und dem EU-Regulierungsausschuss für den Wertpapierhandel (CESR), der in Paris seinen Sitz hat, eine koordinierte Überwachung der Finanzwirtschaft in Europa gewährleisten.

<http://www.c-eps.org/>

EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group): EFRAG ist ein privatrechtlich organisierter Expertenausschuss, der die Europäische Kommission bei der Übernahme der IAS berät. EFRAG hält engen Kontakt mit dem IASB, um auf den Prozess der Erarbeitung neuer oder der Änderung bestehender IAS bereits im Frühstadium Einfluss nehmen zu können. Kern der EFRAG ist die für die Facharbeit zuständige Technical Expert Group, die von einem Supervisory Board beaufichtigt und von einem Consultative Forum beraten wird.

<http://www.efrag.org/>

Endorsement: Verfahren zur Anerkennung von Standards im Rechtskreis der Europäischen Union. Da das Verfahren zur Erarbeitung von Rechnungslegungsgrundsätzen für börsennotierte Unternehmen an private Einrichtungen (IASB) übergeben wurde, bestand ein Dissens mit der herkömmlichen Tradition, wonach Gesetze vom Parlament zu verabschieden sind oder das Parlament diesbezüglich eine Ermächtigung erteilt. Da eine solche Ermächtigung nicht vorliegt, kann die Anwendung von IAS/IFRS im EU-Rechtskreis nur durch ein formales Anerkennungsverfahren ermöglicht werden (vgl. auch „Adoption“).

FEE (Fédération des Experts Comptables Européens): Die 1987 gegründete « Fédération des Experts Comptables Européens (FEE) ist eine europäische Vereinigung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer. Ihre Aufgabe ist es, die Meinung des europäischen Berufsstandes gegenüber den Organen der EU, den einschlägigen internationalen Organisationen sowie den nationalen Regierungssachverständigen zum Ausdruck zu bringen. Weiterhin fördert die FEE durch Seminare und Kongresse den Gedankenaustausch zwischen den verschiedenen internationalen Gremien des Berufsstandes. Der FEE gehören derzeit (Stand Juli 2005) 44 Mitgliedsorganisationen in 32 Ländern an. Sie repräsentiert damit rund 500.000 Berufsangehörige, davon rund 94 % aus EU-Ländern. Einzige deutsche Mitgliedsorganisation ist das IDW. Dienstsitz ist Brüssel.

<http://www.fee.be>

IAASB (International Auditing and Assurance Standards Board): Fachausschuss der IFAC (⇒ ebenda), der als unabhängiger Standardsetter fungiert. Seine Aufgabe ist es, weltweit ein hohes Qualitätsniveau im Prüfungswesen sowie in der Qualitätskontrolle und den damit zusammenhängenden Diensten sicherzustellen. Weiterhin soll erreicht werden, dass der Berufsstand seine Mandate weltweit nach einheitlichen Kriterien bearbeitet.

<http://www.ifac.org/iaasb/about.php>

IASB (International Accounting Standards Board): Privater, unabhängiger Standardsetter mit Sitz in London; Organ der IASC Foundation. Die IASB-Mitglieder kommen aus verschiedenen Ländern (unter anderem ein Vertreter des DRSC). Ziel des IASB ist die Entwicklung von internationalen Rechnungslegungsstandards.

<http://www.iasb.org/>

IFAC (International Federation of Accountants): Im Jahr 1977 gegründeter Weltverband der Accountants, dem derzeit 163 Mitgliedsorganisationen in 119 Ländern angehören. Deutsche Mitglieder sind IDW und WPK. Ziel der IFAC ist die Schaffung eines Berufsstandes mit möglichst einheitlichen Standards im fachlichen und berufsethischen Bereich sowie im Ausbildungsbereich.

<http://www.ifac.org/>

IOSCO (International Organization of Securities Commissions): Die 1974 als inneramerikanische Organisation gegründete IOSCO dient der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Wertpapierbereich. Ordentliche Mitglieder sind derzeit 108 staatliche Aufsichtsbehörden für die Wertpapier- und Future-Märkte. Deutschland ist durch die BaFin vertreten. Die IOSCO entwickelt Standards für die Wertpapieraufsicht mit dem Ziel, die Effizienz und Solidität der Märkte zu sichern.

<http://www.iosco.org/>

SAC (Standards Advisory Council): Das Standards Advisory Council (SAC) steht dem IASB als beratendes Gremium zur Verfügung. Es besteht derzeit aus 40 Mitgliedern. Das SAC berät den Board beispielsweise in Fragen des Arbeitsprogramms und im Setzen von Arbeitsschwerpunkten. Es informiert den Board über die Ansichten der Organisationen und Personen des Council über große Standardsetting Projekte.

http://www.iasb.org/about/sac_about.asp

Abkürzungen

AIRBA	Advances Internal Ratings Based Approach
APAG	Abschlussprüferaufsichtsgesetz
APAK	Abschlussprüferaufsichtskommission
ARC	Accounting Regulatory Committee
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGH	Bundesgerichtshof
BilKoG	Bilanzkontrollgesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BMJ	Bundesministerium der Justiz
CEBS	Committee of European Banking Supervisors
CESR	Committee of European Securities Regulators
CGU	Cash Generating Unit
D	Draft (Entwurf)
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
E	Entwurf
EACB	European Association of Co-operative Banks
ECOFIN	Economic and Financial Council
ED	Exposure Draft (Entwurfssfassung)
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EPS	Entwurf Prüfungsstandard
FBE	Fédération Bancaire de l'Union Européene
FEE	Fédération des Experts Comptables Européens
GenG	Genossenschaftsgesetz
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
HLP	High Level Principles
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IAPS	International Auditing Practice Statements
IAS	International Accounting Standard
IASB	International Accounting Standards Board
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IFAC	International Federation of Accountants
IFRIC	International Financial Reporting Interpretation Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
IOSCO	International Organization of Securities Commissions
IRBA	Internal Ratings Based Approach
ISA	International Standards on Auditing
ISQC	International Standards on Quality Control
KMU	Kleine und mittelgroße/mittelständische Unternehmen
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
MiFiD	Markets in Financial Instruments Directive
NPAAE	Non-publicly accountable entity
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board
PH	Prüfungshinweis
PS	Prüfungsstandard
RAS	Risk Assessment System
RIC	Rechnungslegungs Interpretations Committee
RL	Richtlinie

SFAS	Statement of Financial Accounting Standard
SIC	Standard Interpretation Committee
SME	Small and medium-sized entity
SMO	Statements of Membership Obligations
SREP	Supervisory Evaluation Process
SRP	Supervisory Review Process
US-GAAP	US-Generally Accepted Accounting Principles
VO	Verordnung
WpDPV	Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
ZKA	Zentraler Kreditausschuss

IMPRESSUM

Herausgeber:	Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. Pariser Platz 3 10117 Berlin Abteilung Grundsatzfragen/ Mitgliederbetreuung
Verantwortlich:	WP/StB Ulf Jessen
Redaktion:	Dr. Heino Weller (Rechnungslegung) Volker Hahn (Prüfung)
Kontakt:	reporting@dgrv.de